

Nationalpark oder Freizeitpark – Das ist jetzt die Frage

Zum Novellierung des Nationalparkgesetzes Unteres Odertal

Erschienen in: Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1), 29-31

Der brandenburgische Landtag hat am 25.10.2006 mit großer Mehrheit das Änderungsgesetz zum Nationalpark Unteres Odertal in zweiter Lesung verabschiedet. Während Brandenburgs Agrar- und Umweltminister Dietmar Woidke (SPD) dadurch hofft, „das Brandenburgs einziger Nationalpark ein würdiges Mitglied der internationalen Nationalparkfamilie bleibt“, sehen die Naturschutzverbände und der Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks "Unteres Odertal" e. V. gerade die internationalen Nationalparkstandards entsprechend der IUCN-Kategorien II in Gefahr bzw. für das Untere Odertal in weiter Ferne.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Kabinettsvorlage Nr. 380/06) ist nach der öffentlichen parlamentarischen Anhörung am 04.09.2006 während der Beratungen des Fachausschusses nur an wenigen Punkten geringfügig geändert worden und entspricht im Wesentlichen dem schon im Vorfeld mit den Koalitionsfraktionen abgestimmten Regierungsentwurf. Das Nationalparkgesetz von 1995 (NatPUOG), vom seinerzeitigen Umweltminister und heutigen Ministerpräsidenten Matthias Platzeck durchgesetzt, war schon damals ein zwar wortreiches, aber substanzarmes Gesetz (Vössing 1995). Neben ausschweifender Umweltlyrik fand sich mit dem Datum 2010 eigentlich nur ein konkreter Punkt im Gesetz, alles andere sollte später auf der Grundlage des Gesetzes per Rechtsverordnung geregelt werden, was bis heute aber noch nicht geschehen ist. Dieses Jahr 2010, also das Datum, bis zu dem die Hälfte des Nationalparks, ca. 5.000 von 10.000 Hektar, als Totalreservat (Wildnisgebiet, Zone I) rechtsverbindlich ausgewiesen sein sollten, wird nun ersatzlos gestrichen werden. Es bleibt zwar dabei, dass 50,1 Prozent der Nationalparkfläche als Wildnisgebiet ausgewiesen werden sollen, ein Datum bis zu dem dieses Ziel erreicht werden soll, findet man in dem neuen Gesetz aber nicht mehr. Der ersatzlose Verzicht auf ein konkretes Datum macht das ganze Nationalparkgesetz unverbindlich. Konflikte werden nicht gelöst, sondern in die Zukunft verschoben. Die geplanten Wildnisgebiete werden zwar naturräumlich benannt, aber der fehlende Zeitplan nimmt jeglichen Druck aus der Entwicklung.

Der Gesetzgeber hatte den Behörden seinerzeit 15 Jahre Zeit gegeben, um die Hälfte des Gebietes als Totalreservat auszuweisen. Zehn der vorgegebenen fünfzehn Jahre sind bisher weitgehend ungenutzt verstrichen, und offensichtlich traut sich Brandenburg nicht mehr zu, in den verbleibenden fünf Jahren das damals selbst gesetzte Ziel noch zu erreichen. Dabei gibt es durchaus sozialverträgliche und auch für die bisherigen Nutzergruppen akzeptable Möglichkeiten, diesem Ziel näher zu kommen.

Ein Verzicht auf ein konkretes Datum wird nicht ohne Konsequenzen bleiben, denn das Land Brandenburg hat sich im Naturschutzgroßprojekt „Unteres Odertal“ (Vössing & Gille 1994) gegenüber der Bundesregierung freiwillig verpflichtet, bis zum Jahre 2010 die Hälfte des Gebietes als Totalreservat auszuweisen. So steht es in der 1998 geänderten Fassung des Zuwendungsbeschei-

des von 1992. Sollte das Land dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so könnte der Bund die Fördermittel zurückfordern.

Es ist auch nicht akzeptabel, ein Gebiet Nationalpark zu nennen, ohne dieses nach einem festen, überschaubaren und verbindlichen Zeitplan wenigstens sukzessive dahin zu entwickeln. Der Qualitätsbegriff Nationalpark wird durch eine solche Vortäuschung falscher Tatsachen entwertet und zu einem Etikettenschwindel, der auch zum Nutzen und Schutz der anderen deutschen Nationalparke abzulehnen ist. Dennoch will das Land auf das werbewirksame Prädikat „Nationalpark“ nicht verzichten. Ein Verzicht würde nämlich dazu führen, dass nicht mehr wie bisher in Millionenhöhe Flurneuerungsmittel, insbesondere zum Aus- und Neubau von Straßen, in die Region fließen würden. Noch ist das Untere Odertal das am besten geförderte ländliche Gebiet Brandenburgs.

Gegen diese bevorzugte Subventionierung einer Region wäre auch nichts einzuwenden, wenn die Region dafür in Form eines anspruchsvollen Naturschutzes eine Gegenleistung erbrächte. Die Nation förderte dann im Rahmen einer wechselseitigen Solidarität eine abgelegene, verarmte Grenzregion, und dafür präsentierte die Region der Nation als Gegenleistung sozusagen den einzigen Auennationalpark Deutschlands (Vössing 1998). Das ist hier aber nicht der Fall, die finanzielle Belohnung wird vereinnahmt und die Gegenleistung dafür nicht erbracht. Dieses ist nicht akzeptabel.

Nach § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes gründen die Länder Nationalparke im Benehmen mit dem Bundesumweltministerium (BMU). Das gilt auch für das Nationalpark-Novellierungsgesetz. In seiner Stellungnahme vom 27.04.2006 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu den brandenburgischen Novellierungsplänen kritisch Stellung genommen, zu der fehlenden Zeitvorgabe für die Ausweisung von Wildnisgebieten (Totalreservaten) heißt es:

„Ob die geplante Vorgehensweise mit der Vorgabe einer so genannten Schutzzone Ib ohne zeitliche Festlegungen zur Schaffung der angestrebten Nutzungsfreiheit den nationalen und internationalen Ansprüchen an den optimalen Schutz der Kernbereiche des Nationalparks entspricht, ist zumindest fraglich.“

Das BMU sieht darin eine „Senkung der Standards gegenüber dem geltenden Gesetz“ und stellt fest, „dass die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten auch im Kerngebiet des mit BMU-Mitteln geförderten gesamtstaatlich repräsentativen Gewässerrandstreifenprojektes Unteres Odertal nicht dem verfolgten Schutzgebietszweck nach § 3 NatPUOG und auch nicht den geltenden Vorgaben des Mittelverteilungsschreibens für das Gewässerrandstreifenprojekt“ entsprechen. „Das trifft auch auf die Nutzung der Polder durch Kanus und Kanadier im Kerngebiet zu.“

Dabei stünde die Ausweisung der geforderten 50 Prozent Totalreservate keineswegs vor unüberwindlichen Hindernissen. Zunächst einmal müsste man sich von dem abstoßenden Begriff „Totalreservat“ verabschieden und lieber von Wildnisgebieten sprechen. Die sind in einer Flussauenlandschaft nur zu haben, wenn auf weitgehend natürliche Weise Wasser in die Aue strömen kann. Das ist durch das Offenlassen der vorhandenen Ein- und Auslassbauwerke in den Poldern vergleichsweise schnell und billig zu realisieren, wie eine vom Land Brandenburg selbst in Auftrag gegebene Studie zeigt. Dieses natürliche Überflutungssystem gesetzlich festzuschreiben, wäre daher auch dringlicher als die formale Ausweisung von Totalreservaten. Aber auch dieses wäre erreichbar, wenn man darauf verzichtete, wie bisher für Totalreservate vom Grundeigentümer Beiträge zu den Wasser- und Bodenverbänden zu verlangen. Es dürfte nämlich sehr schwer werden, Wildnisgebiete auszuweisen, wenn mit diesen Flächen keinerlei Einkommensmöglichkeiten, wohl aber ständige Ausgaben verbunden wären.

Wichtig wäre auch für eine einvernehmliche, dennoch effektive Nationalparkentwicklung ein speziell auf den Nationalpark zugeschnittenes Förderprogramm. Dabei geht es nicht um zusätzliche Fördermittel, sondern nur um eine bessere Verteilung der vorhandenen. Das heißt konkret, dass die Höhe der Fördermittel entsprechend den Auflagen des Pflege- und Entwicklungsplans gestaffelt wird. Je früher und intensiver die Landwirte ihre Flächen im Nationalpark nutzen, desto weniger Fördermittel bekommen sie oder umgekehrt. Wer möglichst spät im Jahr seine Flächen nutzt, erhält auch die meisten Fördermittel. Damit gebe es auch proportional nachvollziehbare wirtschaftliche Anreize für die Landwirte, sich am Naturschutz im Nationalpark zu beteiligen. Bisher werden die staatlichen Fördermittel mit sehr geringen naturschutzfachlichen Auflagen ohne Bezug zum Pflege- und Entwicklungsplan verteilt.

Was die anderen Aufweichungen der Nationalparkstandards durch die Gesetzesnovellierung betrifft, so kann man sicher bei der einen oder anderen Fragestellung geteilter Meinung sein. Dass an wenigen ausgewählten Stellen das Baden und Reiten erlaubt wird, dürfte die Natur aushalten. Im Rahmen einer Konsensfindung kann sich der Förderverein hier Bewegung vorstellen. Der Einstieg in den Wassersport im Nationalpark ist aber abzulehnen. Das wasserreiche Land Brandenburg hat noch viele Seen, Flüsse und Kanäle, die nicht ansatzweise für den Wassersport touristisch erschlossen und genutzt sind. Auf 0,3 Prozent der Landesfläche – so klein nämlich ist der einzige Nationalpark des Landes – muss nun nicht auch noch Wassersport betrieben werden. Es ist ein unnötig schwerer Eingriff in ein ohnehin schon durch ein äußerst dichtes Wegenetz mit einer Gesamtlänge von 200 Kilometern strapaziertes Großschutzgebiet.

Negativ ist auch zu bewerten, dass das Nationalparkgebiet an einigen entscheidenden Stellen verkleinert werden soll, es gehen dadurch die Schutzstreifen zwischen den mageren Trockenrasen und den angrenzenden intensiv gedüngten Ackerflächen verloren. Auch verdient ein sogenanntes Totalreservat, in dem das Sammeln von Beeren und Pilzen und damit das ungehinderte Umherstreifen erlaubt ist, seinen Namen nicht. Bei allem Verständnis dafür, dass bestehende technische Leitungen erhalten und erneuert werden können, soll nun in dem neuen Gesetz, anders als im alten, auch der Neubau von Leitungen erlaubt werden.

Gemeinsam mit der Novellierung des Nationalparkgesetzes will das Landwirtschaftsministerium auch eine Fischereiverordnung und eine Jagdverordnung erlassen.

Die Jagd soll unter dem Etikett Wildbestandsregulierung weitergeführt werden. Dazu sollen sogar in Wildnisgebieten Wild-Kirrungen möglich sein, außerdem soll die Jagd in einem 80 Meter breiten Waldrandstreifen innerhalb des Nationalparks frei gegeben werden. Wer den langgestreckten, sehr schmalen Nationalpark kennt, weiß, dass davon sehr viele Waldflächen betroffen sind. Das alles ist unnötig und schädlich, dem Nationalparkgedanken in jedem Falle abträglich.

Die Fischerei soll selbst in der Schutzzone Ib, also in den geplanten Totalreservaten weiterhin möglich sein, die Angerei allerdings nur in bestimmten Bereichen, in der Schutzzone II dagegen generell mit gewissen zeitlichen Einschränkungen. Aus Naturschutzsicht ist vor allem die weitgehende Angelerlaubnis in der Zone II, vor allem aber auch in den geplanten Wildnisgebieten (Zone Ib) vollkommen inakzeptabel. Denn damit sind erhebliche Störungen verbunden, die in einem Nationalpark nicht zu tolerieren sind. Die Fischerei- und Jagdverordnungen widersprechen auch dem Mittelverteilungsschreiben des Bundes für das Naturschutzgroßprojekt Unteres Odertal (Vössing 1994).

Der Entwurf des neuen Nationalparkgesetzes Brandenburgs, zehn Jahre nach dem alten beschlossen, ist im Grunde nicht anderes als die Summe der Wünsche regionaler Nutzungsinteressen. Die Fischer wollen weiter fischen, die Angler weiter angeln, die Reiter endlich reiten und

die Wassersportler endlich Kanu fahren. Die Wirtschaft möchte die bestehenden Leitungen nicht nur unterhalten und erneuern, sondern auch neue bauen. All das bleibt nach wie vor möglich oder wird durch diesen Gesetzentwurf sogar erstmalig ermöglicht, mit einem Nationalpark im Sinne der IUCN (Kategorie II) hat das aber nichts mehr zu tun.

Die Novellierung des Brandenburgischen Nationalparkgesetzes gibt einen Vorgeschmack, was den Naturschutz nach der Föderalismusreform erwarten dürfte. Der Umweltschutz im Allgemeinen und der Naturschutz im Besonderen sind die großen Verlierer der am 07.06.2006 auch vom Bundesrat verabschiedeten Verfassungsänderung. Das deutsche Umweltrecht ist heute weniger denn je europatauglich. Die bisher die Länder wenigstens vage einbindende Rahmenkompetenz des Bundes in Umweltangelegenheiten ist entfallen. An ihre Stelle tritt die konkurrierende Gesetzgebung in neuer Gestalt. Völlig im Gegensatz zur deutschen Verfassungstradition wird der bisherige Rechtsgrundsatz: „Bundesrecht bricht Landesrecht“ umgekehrt. Das nun unter großem Zeitdruck zu schaffende Umweltgesetzbuch wird keine bundesweite Verbindlichkeit behalten, wenn die Länder, wie vorauszusehen, in wesentlichen Punkten von ihrem Abweichungsrecht Gebrauch machen werden. In letzter Minute sind noch aus den „Grundsätzen“ der Naturschutzpolitik, für die als abweichungsfeste Kerne der Bund zuständig bleiben sollte, „allgemeine Grundsätze“ geworden, im Tausch gegen die kleine Verbesserung, dass das Abfallrecht aus der Erforderlichkeitsklausel herausgenommen wurde. Im Ergebnis mindert das die Einflussmöglichkeiten des Bundes auf die Naturschutzpolitik noch weiter.

Alle Fachleute gehen zumindest in der gegenwärtigen Situation davon aus, dass im Umwelt-, speziell im Naturschutzbereich die Länder ihr neues Abweichungsrecht ganz überwiegend zu einer Abschwächung und Aufweichung der bisherigen Standards nutzen werden.

Dass diese Sorge nicht unbegründet ist, zeigt sich an der geplanten unentgeltlichen Übertragung der Flächen des „Nationalen Naturerbes“ vom Bund auf die Länder. Wie in der Koalitionsvereinbarung der gegenwärtigen Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD festgelegt, sollen naturschutzrelevante Flächen im Bundesbesitz nunmehr auf die Länder bzw. auf von diesen benannte Stiftungen, Vereine und Verbände übertragen werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um gut 20.000 Hektar BVVG-Flächen, aber auch um 48.000 Hektar im Verfügungsbereich der Bundesanstalt für Immobilien-Aufgaben mit einem Verkehrswert von 166 Millionen Euro. Insgesamt soll in der ersten Tranche eine Flächenkulisse von 100.000 Hektar als „Nationales Naturerbe“ übertragen werden.

Dabei zeigte sich in den Sitzungen der Bund/Länder-Arbeitsgruppe, dass die Länder bei den Übertragungsmodalitäten eigentlich nur zwei Probleme sehen: Sie verweigern sich dem Wunsch des Bundes, mit den Immobilien auch die bisher mit der Immobilienverwaltung betrauten Mitarbeiter zu übernehmen, was angesichts der großen Zahl derselben durchaus verständlich ist. Sie wehren sich aber vor allem gegen die aus ihrer Sicht zu detaillierten Regelungen zur Sicherung des Naturschutzzweckes, die vertraglich oder dinglich im Grundbuch gesichert werden sollen. Während also der Bund die von ihm kostenlos zu Naturschutzzwecken abgegebenen Flächen auch für den Naturschutz eingesetzt und entsprechend gesichert sehen möchte, wollen die Länder die Flächen möglichst ohne Personal, vor allem aber ohne naturschutzfachliche Auflagen übernehmen. Über die Beweggründe der Länder braucht man wohl nicht lange zu spekulieren.

Das Land Brandenburg kann also nach der neuen Rechts- und Verfassungslage wie alle anderen Länder auch in Zukunft den Status eines Nationalparks frei definieren und theoretisch sogar den Flughafen Schönefeld zu einem solchen erklären. Mit Schutzgebieten, die eine ganze Nation als ihr natürliches Erbe ansieht und schützt, so wie wir das beispielsweise aus den Nationalparks der USA und Polens kennen, hat das dann allerdings nichts mehr zu tun.

In dieser Situation ist es schon mutig, wenn EUROPARC die bisher „Großschutzgebiete“ genannten geschützten Bereiche zukünftig als „Nationale Naturlandschaften“ bezeichnet, wo doch die Nation künftig keinen Einfluss mehr auf ihren Schutz hat. Mit dem National Park Service in den USA oder dem National Trust in Großbritannien hat die neue Dachmarke „Nationale Naturlandschaften“ wenig zu tun. Gerade Nationalparke leben aber nicht nur von ihrer lokalen Akzeptanz, sondern aus ihrer nationalen Bedeutung und Zustimmung heraus. Von daher wäre es zumindest im Fall der Nationalparke sinnvoll und international üblich, ein Abweichungsrecht der Länder in diesem Rechtsbereich auszuschließen.

Es gibt nämlich durchaus Themen, die auf nationaler Ebene weit leichter durchzusetzen sind als auf lokaler, beispielsweise Entscheidungen, die der Allgemeinheit, auf jeden Fall der Mehrheit große Vorteile bringen und nur für eine kleine Minderheit am Orte selbst Veränderungen oder sogar Einschränkungen. Kein Mensch käme deswegen auch auf die Idee, die Zuständigkeit für die Reaktorsicherheit auf lokaler Ebene anzusiedeln. Wenn man eine nationale Volksabstimmung zu der Frage abhielte, ob das Untere Odertal innerhalb von zehn Jahren zu einem international anerkannten Nationalpark gemäß der IUCN-Kategorie II zu entwickeln sei, kann man mit Sicherheit eine große Mehrheit dafür erwarten, wahrscheinlich sogar auf Landes-Ebene, wohl kaum aber auf lokaler. Genau da liegt das Problem, das entsteht, wenn man den Naturschutz zu den Ländern abschiebt, so wie das Land Brandenburg die Entwicklung eines Nationalparks von der Zustimmung der anliegenden Kommunen abhängig macht. Auf diese Weise wird aus einem Nationalpark unversehens ein Regional- oder Stadtpark. Die gerade abgeschlossene Novellierung des Nationalparkgesetzes Unteres Odertal ist dafür ein drastisches Beispiel.

In dieser Situation ist vom staatlichen Naturschutz in Deutschland nicht mehr viel zu erwarten. Die Novellierung des Nationalparkgesetzes in Brandenburg ist für die abzusehende Verwässerung und Abschwächung der Naturschutzstandards nur ein erstes Signal. Parallel zu dieser Entwicklung führt der weitgehende Zusammenbruch des Vertragsnaturschutzes durch die Umstrukturierung der EU-Agrarmittel und wegen weiterer Sparmaßnahmen zu einer zusätzlichen Schwächung des Naturschutzes. Um so wichtiger wird der privatrechtliche Naturschutz der Vereine, Stiftungen und Verbände werden (Berg et al. 2001), insbesondere der Naturschutz durch Flächenerwerb, wie er gerade in den neuen Bundesländern zunehmend Unterstützung und Verbreitung findet (Vösing & Berg 2005, Scherfose 2006).

Vor diesem Hintergrund mutet es auch schon sehr mutig, ja geradezu visionär an, wenn Klaus Töpfer als ehemaliger Landes- und Bundesumweltminister von einer „Renaissance der Umweltpolitik“ spricht, so auf der 244. politischen Sondersitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des deutschen Bundesrates am 26.10.2006 in Berlin, anlässlich des 20. Jahrestages der Gründung des Ausschusses und des Bundesumweltministeriums als Folge der Tschernobyl-Atom-Katastrophe. Töpfer gehörte vor gut 20 Jahren zu den ersten eigenständigen Umweltministern Deutschlands. Heute sind praktisch alle Umweltministerien wieder in größeren und stärkeren Ministerien aufgegangen. Im Herbst 2006 wurde bei der Regierungsbildung in Mecklenburg-Vorpommern das bisher noch selbständige Umweltministerium zerschlagen und auf mehrere Landesministerien verteilt. In Berlin wurde zur gleichen Zeit das Umweltministerium, das schon zuvor an das Bau- und Verkehrsministerium angegliedert worden war, ebenfalls zerschlagen und aufgeteilt. Die einzelnen Bereiche gingen meist in die Senatsverwaltung zurück, aus der sie Volker Hassemer, der erste Berliner Umweltsenator, 1981 herausgelöst hatte. Ein großer Teil ist wieder in der Gesundheitsverwaltung untergebracht. Strukturell sind wir also wieder auf den Stand der Siebziger Jahre zurückgefallen. Auch in Brandenburg ist die Umweltpolitik in der Landwirtschaftspolitik aufgegangen, der Naturschutz ist noch nicht einmal mehr eine eigene Abteilung wert.

Diese Neuorganisation muss zwar nicht nur an einer politischen Geringschätzung des Themas liegen, sondern dient sicher auch einer öffentlich zur Schau gestellten Sparsamkeit. So hatte Berlin kurz nach der Wiedervereinigung 15 Senatoren, heute nur noch 8. Da sind Zusammenlegungen unvermeidlich, seien sie nun mehr oder weniger sinnvoll. Dennoch zeigen alle Umfragen, dass die Umwelt- und speziell auch die Naturschutzpolitik auf der Prioritätenliste der Menschen weit nach hinten gerückt ist und damit auch in der Aufmerksamkeit der Politik. Das zeigt auch die überwältigende parteipolitische Mehrheit, mit der das sogenannte „Brandenburgische Nationalparkgesetz“ verabschiedet wurde, das ja eigentlich nur einen Naturpark festschreibt und die Entwicklung eines Nationalparks der Zukunft überlässt. Hier denke ich, schließt sich der Kreis. Die Novellierung des Brandenburgischen Nationalparkgesetzes ist nur im Kontext der aktuellen politischen Entwicklung, insbesondere auch der Umweltpolitik, zu verstehen.

1986 war ein singuläres katastrophales Ereignis mit weitreichender, klar erkennbar kausaler Wirkung und fernsehgerechten Bildern der Startschuss für ein neues umweltpolitisches Bewusstsein und für neue politische Strukturen. Heute stehen wir, mittlerweile auch für die hartnäckigsten Zweifler unübersehbar, mit der Klimakatastrophe vor der vielleicht größten, die ganze Welt betreffenden Herausforderung, aber ein vergleichbarer Impuls wie 1986 bleibt aus. Aber vielleicht sieht Klaus Töpfer als ehemaliger Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen mit weltweit geschärftem Blick doch weiter und schon die erste Morgenröte, wo andere noch im Dunkeln tappen.

Literatur:

Berg, T., K. Pötter und A. Vössing (2001):

Die drei Säulen des privatrechtlichen Naturschutzes im Nationalpark Unteres Odertal, Natur und Landschaft, 76 (2), 88-90

Scherfose, V. (2006):

Grunderwerb als Mittel der dauerhaften Flächensicherung für Naturschutzzwecke, Strategische Ansätze des Naturschutzes – Umsetzung durch die Stiftung NaturschutzFonds Brandenburg, 13-17

Vössing, A. (1994):

Naturschutzprojekt „Unteres Odertal“, Der Falke. 41 (7), 220-250

Vössing, A. (1995):

Ein Nationalpark im Werden und Wachsen, Grünstift, 13 (9), 56-58

Vössing, A. (1998):

Der Internationalpark Unteres Odertal - Ein Werk- und Wanderbuch, Stapp-Verlag Berlin

Vössing, A. und T. Berg (2005):

Vertragsnaturschutz und Flächenerwerb – zwei Seiten einer Medaille
Natur und Landschaft, 80 (1), 22-24

Vössing, A. und H. Gille (1994):

Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung

Projekt: Unteres Odertal, Brandenburg

Natur und Landschaft, 69 (7/8), 323-331